

Regionale Medienstellen in Sachsen-Anhalt

**Erl. des MSEK vom 30.7.1991 (SVBl. LSA 1991 S. 426)
geändert durch Erl. vom 23.12.1993 (nicht veröffentlicht)
geändert durch Erl. vom 11.08.1998(SVBl. LSA 1998 S. 280)**

Wegen der besonderen Bedeutung von Medien für das schulische, berufsbezogene und kulturelle Lernen gelten im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden die folgenden Grundsätze zur Unterstützung und Bewältigung der regionalen Medienangelegenheiten.

1. Die kreisfreien Städte und die Landkreise richten zur Förderung des sinnvollen Umgangs mit Medien in eigener Verantwortung regionale Medienstellen ein. In Abhängigkeit von den regionalen Bedingungen werden die Medienstellen als Haupt- und Nebenstellen ausgestattet. Die Entscheidung darüber treffen die Landkreise im Einvernehmen mit den Staatlichen Schulämtern.

2. Aufgaben der Medienstellen sind:

- a) Ausleihe audiovisueller Medien und Geräte an schulische, berufsbezogene und kulturelle Einrichtungen,
- b) Ausleihe besonderer Unterrichtsmittel,
- c) Beratung schulischer, berufsbezogener und kultureller Einrichtungen bei der Ausstattung mit audiovisuellen Medien und Geräten,
- d) Dokumentation und Produktion von audiovisuellen Medien für schulische und kulturelle Zwecke,
- e) Technischer Geräte-Service,
- f) Fortbildung des Personals an schulischen, berufsbezogenen und kulturellen Einrichtungen im Umgang mit audiovisuellen Medien und Geräten.

In den Nebenstellen werden in der Regel die unter Buchst. a bis c genannten Aufgaben wahrgenommen.

3. Die Medienstellen arbeiten in Kooperation mit der Landesstelle für Medienangelegenheiten beim Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung. Die Kooperation bezieht sich insbesondere auf

- a) die Ausleihe von solchen audiovisuellen Medien und Geräten, die aus Kostengründen oder wegen ihrer speziellen Thematik nicht bei den regionalen Medienstellen verfügbar sind,
- b) die Inanspruchnahme von Wartungs- und Reparaturdiensten, die durch die Landesstelle ausgeführt werden, soweit sie nicht wirtschaftlicher von Dritten, insbesondere von privaten Unternehmen, vorgenommen werden können,
- c) die Inanspruchnahme von Fortbildungs- und Beratungsangeboten der Landesstelle,
- d) Projekte und
- e) den zentralen Datenaustausch.

4. Wegen der besonderen pädagogischen Bedeutung von Medien können Lehrkräfte, die an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen tätig sind, als Leiter/-innen einer Medienstelle eingesetzt und mit der Wahrnehmung folgender pädagogischer Aufgaben beauftragt werden:

- a) Beratung der Lehrkräfte an den Schulen, der Staatlichen Seminare für Lehrerbildung und der in der Jugendhilfe und der Erwachsenenbildung tätigen Mitarbeiter hinsichtlich der Auswahl und der Verwendung von audiovisuellen Medien einschließlich der Planung und Durchführung medienpädagogischer Aus- und Fortbildungsangebote,
- b) Förderung der Verbreitung des inhaltlich und gestalterisch wertvollen Films sowie die Unterstützung, Planung und Durchführung der dazu notwendigen Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen,
- c) Prüfung und Begutachtung von audiovisuellen Medien in Kooperation mit der Landesstelle für Medienangelegenheiten beim Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung,
- d) Beratung der Träger von Bildungseinrichtungen bei der Beschaffung von audiovisuellen Medien und Geräten,
- e) Aufbau und Ausbau einer zum Verleih an Schulen und an außerschulische, berufsbezogene und kulturelle Bildungseinrichtungen geeigneten Sammlung von audiovisuellen Medien sowie Einrichtung einer medienpädagogischen Fachbücherei,
- f) Aufbau und Ausbau einer zum Verleih an schulische Einrichtungen geeigneten Sammlung von Unterrichtsmitteln,
- g) bedarfsorientierte Entwicklung von audiovisuellen Medien für schulische und außerschulische (berufsbezogene und kulturelle) Zwecke sowie Dokumentationen zu regionalen Themen, insbesondere zur Förderung der heimatkundlichen und regionalgeschichtlichen Bildung.

5. Die Wahrnehmung der unter Nr. 4 beschriebenen pädagogischen Aufgaben im Rahmen der Leitung einer Medienstelle wird den Lehrkräften wie folgt auf ihre Regelstundenzahl angerechnet:

Die Umrechnung der Anrechnungsstunden in Arbeitsstunden auf der Grundlage der 40-Stunden-Woche ergibt folgende wöchentliche Arbeitszeit für die Leitung der regionalen Medienstelle:

Einzugsbereich	Anrechnungsstunden	Wöchentliche Arbeitsstunden in der regionalen Medienstelle
bis zu 60.000 Einwohnern	40 v. H.	18
bis zu 100.000 Einwohnern	50 v. H.	23
bis zu 150.000 Einwohnern	60 v. H.	28
bis zu 200.000 Einwohnern	70 v. H.	32
mehr als 200.000 Einwohnern	80 v. H.	37

Die hier genannten Arbeitszeiten berücksichtigen die Inanspruchnahme der Ferienregelung des Landes Sachsen-Anhalt durch die betreffenden Lehrkräfte.

In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Staatlichen Schulämter den festgesetzten Vomhundertsatz angemessen ermäßigen oder innerhalb des vorgegebenen Rahmens eine andere Aufteilung der Anrechnungen vornehmen.

6. Für die Aufgaben, die die durch das Land beauftragten Leiter/-innen ausschließlich im Auftrag der kommunalen Träger der Medienstellen wahrnehmen, kann ihnen eine Entschädigung durch die kommunalen Träger gewährt werden.

Soweit die Leiter/-innen Lehrkräfte im Dienst des Landes Sachsen-Anhalt sind, unterstehen sie in der Ausübung ihrer pädagogischen Aufgaben als Leiter der Medienstelle der Fach- und Dienstaufsicht der zuständigen Schulbehörden.

Im übrigen unterliegen sie wegen der Aufgaben, die sie ausschließlich im Auftrage der kommunalen Träger übernehmen, der Fachaufsicht sowie der Dienstaufsicht durch die kommunalen Träger, die auch spezielle Dienstanweisungen für die Medienstellen erlassen können.

Sofern die kommunalen Träger eigenverantwortlich Leiter der regionalen Medienstellen einstellen, gelten auch für die kommunalen Leiter die fachlichen Vorgaben der zuständigen Schulbehörden.

7. Bei der Tätigkeit von Lehrkräften in den kommunalen Medienstellen handelt es sich um eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst.

Im übrigen ist davon auszugehen, dass die betreffenden Lehrkräfte bei einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Nebentätigkeiten in der Regel in einem zeitlichen Umfang belastet sind, der die Genehmigung weiterer Nebentätigkeit oder die Anordnung von regelmäßiger Mehrarbeit aus Gründen der Fürsorgepflicht grundsätzlich ausschließt.

8. Im Rahmen der Haushaltsmittel unterstützt das Land Sachsen-Anhalt die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Ausstattung der Medienstellen mit audiovisuellen Medien und Geräten.

Dieser RdErl. tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.